



Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen nach Art. 42b Waffengesetz i.V. Art. 71 Waffenverordnung.

Infolge der Teilrevision des Waffengesetzes (15.08.2019) müssen folgende Waffen oder deren wesentliche Bestandteile bis am 14.08.2022 angemeldet werden, sofern sie nicht bereits in einem kantonalen Register eingetragen sind:

- Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
 1. **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind P0F1P;
 2. **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind P4T;
- Halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

Angaben zur Person

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: _____ Kanton: _____

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B _____ C _____ andere: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltel: _____ Geschäft: _____

E-Mailadresse: _____

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Dieser Meldung ist beizulegen:

- Eine Kopie des **gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte**; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des **Ausländerausweises**.
- Wenn in Ihrem Besitz: eine Kopie aller **Dokumente** (Dienstbüchlein, schriftlicher Vertrag zwischen Einzelpersonen, usw.) betreffend die unten **angegebenen Waffen**.

¹ Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

Angaben zu der/den Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e. Bei Unklarheiten zu Waffe, bitte Bilddokumentation oder sonstige Unterlagen beilegen.

Waffenart:	<i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Erwerbsjahr :	
Bemerkungen:	

Waffengesetz

Art. 42b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

1. Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.
2. Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Waffenverordnung

Art. 71 Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen und Bestätigung (Art. 42b Abs. 1 WG)

1. Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.
2. Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

**Dokument per Postversand an:
Kantonspolizei Freiburg - Büro Waffen & Sprengstoffe - Postfach - 1701 Fribourg**

Beiblatt zur Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen.

Angaben zu der/den Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e. Bei Unklarheiten zur Waffe, bitte Bilddokumentation oder sonstige Unterlagen beilegen.

Waffenart:	<i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Erwerbsjahr :	
Bemerkungen:	

Waffenart:	<i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Erwerbsjahr :	
Bemerkungen:	

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Name: _____

Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

**Dokument per Postversand an:
Kantonspolizei Freiburg - Büro Waffen & Sprengstoffe - Postfach - 1701 Fribourg**